

 <b>Landratsamt</b> Unstrut-Hainich-Kreis	<b>Formblatt</b>	<b>Sachgebiet:</b>	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
	<b>Jahresbericht</b>	<b>Stand:</b>	05.02.2026
		<b>Dok.-Nr.</b>	F-02

# Jahresbericht 2025

## Vorbeugender Gefahrenschutz

### FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

### Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	2
2	Übersicht zu Verwaltungsvorgängen des Berichtsjahres .....	3
3	Löschwasserversorgung.....	6
3.1	Allgemeines .....	6
3.2	Mangelhafte Löschwasserversorgung Haussömmern .....	7
3.3	Mangelhafte Löschwasserversorgung Schönstedt.....	9
3.4	Mangelhafte Löschwasserversorgung Bothenheilingen .....	13
3.5	Mangelhafte Löschwasserversorgung Neunheilingen .....	15
3.6	Mangelhafte Löschwasserversorgung Schönberg.....	17
3.7	Mangelhafte Löschwasserversorgung Gewerbegebiet Aschara .....	18
3.8	Mangelhafte Löschwasserversorgung Faulungen .....	20
4	Gefahrenverhütungsschauen .....	21
5	Brandschutz an Schulen des Landkreises .....	23
6	Anlagentechnischer Brandschutz .....	23
7	Fortbildungsveranstaltungen .....	26
8	Störfallbetriebe des Landkreises .....	27
9	Dokumentenfreigabe.....	28

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

# 1 Einführung

Das Sachgebiet Vorbeugender Gefahrenschutz ist dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zugeordnet und nimmt die Aufgaben der Brandschutzdienststelle wahr.

Das Sachgebiet ist mit zwei Sachbearbeitern des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes besetzt. Seit April 2025 sind beide Stellen vollständig besetzt, wodurch eine höhere Bearbeitungskapazität sowie eine beschleunigte Bearbeitung von Vorgängen und Anfragen erreicht werden konnten.

Die Aufgaben des Vorbeugenden Gefahrenschutzes umfassen insbesondere:

- Brandschutzprüfungen (Anfertigung einer Stellungnahme)
  - von Gebäuden im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde,
  - von Gebäuden im Auftrag von Prüfengeuren und Prüfsachverständigen,
  - im Rahmen der Bauleitplanung,
  - von Verkehrsbauwerken,
  - im Rahmen von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Abstimmung und Kontrolle gebäudetechnischer Anlagen, die durch die Feuerwehr bedient oder genutzt werden, insbesondere Brandmeldeanlagen, halbstationäre Löschanlagen sowie Objektfunkanlagen,
- Prüfung, Freigabe und Verwaltung von Einsatzunterlagen, insbesondere Feuerwehrplänen,
- Erstellung externer Notfallpläne für Störfallbetriebe,
- Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen,
- Mitwirkung bei der Bewertung der Veranstaltungssicherheit,
- Genehmigung gemäß § 23 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) für die Erprobung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen
- Stabsarbeit bei Großschadenslagen sowie im Katastrophenfall
- Teilnahme am Einsatzleitdienst gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG.

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses des Unstrut-Hainich-Kreises KT/B/407-24/2022 ist jährlich ein Bericht über die Tätigkeiten des Vorbeugenden Gefahrenschutzes zu erstellen. Der Bericht ist insbesondere im Hinblick auf bestehende Defizite in der Löschwasserversorgung in Verbindung mit dem Zustand der kommunalen Trinkwassernetze anzufertigen.

Die Zuständigkeit des Sachgebietes umfasst das gesamte Kreisgebiet des Unstrut-Hainich-Kreises mit Ausnahme der Stadt Mühlhausen und ihrer Ortsteile. Hiervon ausgenommen sind die Erstellung externer Notfallpläne für Störfallbetriebe sowie die An- und Abmeldung von Brandmeldeanlagen.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Stadt Mühlhausen ist als große kreisangehörige Stadt Träger einer eigenen Brandschutzdienststelle mit einem Sachbearbeiter für den Vorbeugenden Gefahrenschutz. Eine Betrachtung der Stadt Mühlhausen erfolgt daher in diesem Bericht nicht.

## 2 Übersicht zu Verwaltungsvorgängen des Berichtsjahres

Im Kalenderjahr 2025 wurden im Sachgebiet Vorbeugender Gefahrenschutz insgesamt 212 Vorgänge erfasst. Davon konnten 209 Vorgänge im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Drei Vorgänge befanden sich zum Jahresende noch in Bearbeitung und wurden in das Folgejahr übertragen.

Die Bearbeitung der Vorgänge erstreckte sich auf verschiedene Aufgabenbereiche des Vorbeugenden Gefahrenschutzes. Zur übersichtlichen Darstellung der Anzahl der jeweiligen Vorgangsarten wird nachfolgend (Tabelle 1) eine zusammenfassende Übersicht dargestellt.

Übersicht der Vorgangsarten und Fallzahlen 2025:

*Tabelle 1: Übersicht Vorgänge 2025*

Vorgangsart	Anzahl
Stellungnahmen	114
Gefahreninformationspläne	45
Gefahrenverhütungsschauen	33
Anfragen und Mängelmeldungen	11
Gefahrenmeldeanlagen	5
Genehmigungsverfahren nach 1. Sprengstoffverordnung	1

**Summe abgeschlossene Vorgänge: 209**

**Offene Vorgänge zum Jahresende: 3**

**Gesamtzahl erfasster Vorgänge: 212**

Den zahlenmäßig größten Anteil nahmen Stellungnahmen mit 114 Vorgängen ein. Diese erfolgten im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, in denen die Brandschutzdienststelle durch die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 75 Thüringer Bauordnung (ThürBO) beteiligt wurde.

Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle nach § 75 ThürBO erfolgt insbesondere bei Vorhaben, bei denen Belange des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes berührt sind. Dies betrifft unter anderem Sonderbauten im Sinne der ThürBO, bauliche Anlagen mit besonderen oder erhöhten brandschutztechnischen Anforderungen, Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen mit brandschutzrelevanter Bedeutung sowie weitere Vorhaben, bei denen die Bauaufsichtsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle für erforderlich hält.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Ein weiterer Aufgabenbereich betraf Gefahreninformationspläne mit 45 Vorgängen. Die Tätigkeiten umfassten hierbei insbesondere die Prüfung, Freigabe, Verwaltung, Ablage sowie die Weiterleitung an die zuständigen Feuerwehren.

Die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen umfasste im Berichtsjahr 33 Vorgänge. Ergänzend wurden Anfragen und Mängelmeldungen (11 Vorgänge) sowie Vorgänge im Zusammenhang mit Gefahrenmeldeanlagen, insbesondere Brandmeldeanlagen (5 Vorgänge), bearbeitet.

Ein einzelner Vorgang entfiel auf ein Genehmigungsverfahren nach der 1. Sprengstoffverordnung für einen Erprobungsplatz.

Im Berichtsjahr wurden zudem Vorgänge mit Bezug zur Löschwasserversorgung bearbeitet. Hierbei handelte es sich insbesondere um Mängelmeldungen der Feuerwehren, die sowohl kommunale Zuständigkeiten als auch Zuständigkeiten von Objekteigentümern im Rahmen des Objektschutzes betrafen. Insgesamt war im Jahr 2025 jedoch nur eine geringe Veränderungsdynamik im Bereich der Löschwasserversorgung festzustellen. Abgesehen von einzelnen Neubauvorhaben ergaben sich wenige nennenswerten strukturellen Änderungen oder Verbesserungen.

Bei der inhaltlichen Betrachtung der Baugenehmigungsverfahren, in denen die Brandschutzdienststelle beteiligt war, zeigte sich kein eindeutig dominierender Objekttyp. Auffällig war jedoch ein relevanter Anteil technisch geprägter Anlagen, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und Energieinfrastruktur, wie etwa Windenergieanlagen sowie zugehörige Betriebs- und Nebenanlagen. Daneben wurden weiterhin klassische Bauvorhaben, wie Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Nutzungen, bearbeitet.

Festzustellen ist zudem, dass die Antragsunterlagen in Genehmigungsverfahren teilweise einen sehr hohen Umfang und eine hohe inhaltliche Komplexität aufweisen. Insbesondere im Bereich der Windenergieanlagen umfassen die eingereichten Unterlagen häufig mehrere hundert Seiten. Die Prüfung dieser umfangreichen und technisch komplexen Unterlagen führt in einzelnen Verfahren zu verlängerten Bearbeitungszeiten, da eine vollständige und sorgfältige fachliche Bewertung erforderlich ist.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr wiederholt festgestellt, dass eingereichte Brandschutzdokumentationen von Fachplanern in Genehmigungsverfahren inhaltlich unzureichend oder fachlich mangelhaft waren. In mehreren Fällen enthielten die Unterlagen unvollständige Angaben, fachliche Fehler oder Widersprüche zu geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen. Dies führte zu Nachforderungen, Überarbeitungen und damit verbundenen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. Die daraus resultierenden verlängerten Bearbeitungszeiten wurden von Antragstellern teilweise der Verwaltung zugeschrieben, obwohl die Ursachen überwiegend in der Qualität der vorgelegten Fachunterlagen lagen.

Positiv ist festzuhalten, dass durch die vollständige Digitalisierung der Arbeitsprozesse im Sachgebiet Vorbeugender Gefahrenschutz eine deutliche Erleichterung der internen Abläufe erreicht wurde. Die

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Bearbeitung von Vorgängen konnte beschleunigt und der Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung sowie mit externen Beteiligten effizienter gestaltet werden. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wäre eine durchgängige digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen wünschenswert. Die weiterhin teilweise erforderliche nachträgliche Digitalisierung papiergebundener Unterlagen stellt einen Medienbruch dar und führt insbesondere bei Plänen und Zeichnungen zu einer Verschlechterung der Bild- und Lesbarkeit, was die fachliche Prüfung geringfügig erschwert.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 3 Löschwasserversorgung

### 3.1 Allgemeines

Im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis bestehen weiterhin strukturelle Defizite in der Löschwasserversorgung. Mehrere Vorgänge aus den vergangenen Jahren konnten zwar fortgeführt, jedoch bislang nicht abgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind unter anderem ausbleibende Rückmeldungen der zuständigen Stellen, trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen. Parallel dazu sind im Berichtsjahr weitere Vorgänge mit Bezug zur Löschwasserversorgung hinzugekommen, sodass sich die Problemlage insgesamt kaum entspannt hat.

Förderprogramme des Landes oder des Bundes zur ausschließlichen und gezielten Verbesserung der Löschwasserversorgung bestehen derzeit nicht. Investitionen zur primären Sicherstellung oder Verbesserung der Löschwasserversorgung müssen daher weiterhin ohne externe Fördermittel durch die Gemeinden umgesetzt werden. Zu anderen Förderprogrammen, beispielsweise aus dem Bereich des Umwelt- oder Klimaschutzes, die lediglich mittelbar und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verbesserung der Löschwasservorhaltung bewirken können, können im Rahmen dieses Berichts keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Ausgestaltung hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu orientieren und bezieht sich auf die für die Bebauung genutzten und vorgesehenen Flächen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Ziel ist die Sicherstellung des Grundschutzes, der sich nach der ortsüblichen Bebauung und Nutzung ohne erhöhtes Personen- oder Sachrisiko bemisst.

Die Löschwasserversorgung kann sowohl über leitungsgebundene Einrichtungen (z. B. Trinkwassernetz mit Hydranten) als auch über leitungsunabhängige Löschwasservorräte sichergestellt werden. Hierzu zählen unter anderem unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder Saugstellen an offenen Gewässern. Unabhängig von der gewählten Form der Bereitstellung ist die jeweilige Gemeinde alleiniger Kostenträger dieser Pflichtaufgabe. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist daher frühzeitig und regelmäßig in die kommunalen Planungs- und Entwicklungsprozesse einzubinden.

Mit der Neufassung und Begründung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass die Aufgabe der Löschwasserversorgung den Gemeinden zugewiesen ist. Der Gesetzgeber verdeutlicht mit dem Begriff „sicherstellen“, dass die Gemeinden die Aufgabe entweder selbst erfüllen oder auf Dritte, insbesondere Wasser- und Abwasserzweckverbände, übertragen können. Eine solche Aufgabenübertragung setzt jedoch zwingend eine explizite rechtliche Regelung einschließlich einer Kostenvereinbarung voraus. Ohne eine entsprechende Vereinbarung besteht keine rechtliche Verpflichtung der Zweckverbände zur Bereitstellung von Löschwasser.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Die Brandschutzdienststelle stellt fest, dass zwischen den Gemeinden im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis und den zuständigen Trinkwasserzweckverbänden in vielen Fällen keine schriftlichen oder rechtlich belastbaren Vereinbarungen zur Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz bestehen. Häufig beruhen die bisherigen Regelungen auf mündlichen Absprachen oder historisch gewachsenen Strukturen. Bereits im Jahr 2007 hatte das Landesverwaltungsamt Thüringen die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden auf diese rechtliche Problematik hingewiesen.

Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, ist aus Sicht der Brandschutzdienststelle die Löschwasserversorgung nicht als gesichert anzusehen. In diesen Fällen sind Zweckverbände rechtlich nicht verpflichtet, die nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 erforderlichen Löschwassermengen vorzuhalten. Ebenso besteht ohne vertragliche Regelung keine Verpflichtung zur Vorhaltung, Wartung oder Instandhaltung von Entnahmestellen wie Hydranten. Dies hat zur Folge, dass Entnahmestellen durch Zweckverbände auch ohne Zustimmung der Gemeinden entfernt werden können. Aus den Feuerwehren werden zudem wiederholt verschmutzte oder nicht ordnungsgemäß gewartete Entnahmestellen gemeldet, was auf fehlende Wartungsintervalle hindeutet.

Es ist davon auszugehen, dass der Abschluss entsprechender Vereinbarungen für die Zweckverbände mit zusätzlichem finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden sein wird. Hierzu zählen insbesondere ein erhöhter Personalbedarf zur Wartung der Entnahmestellen sowie gegebenenfalls technische Anpassungen der Infrastruktur, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Nach derzeitigen Kenntnisstand besitzt in unserem Zuständigkeitsbereich nur sehr wenige Gemeinde eine solche Zweckvereinbarung mit dem örtlichen Wasserversorger.

### **3.2 Mangelhafte Löschwasserversorgung Haussömmern**

Die Situation der Löschwasserversorgung in der Gemeinde Haussömmern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht verbessert. Die Löschwasserversorgung ist weiterhin nicht ausreichend sichergestellt. Trotz wiederholter schriftlicher und mündlicher Aufforderungen wurden keine belastbaren Rückmeldungen oder Maßnahmen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beziehungsweise der Gemeinde Haussömmern veranlasst.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 2021 wurde erstmals festgestellt, dass der für das Gemeindegebiet Haussömmern erforderliche Grundschutz der Löschwasserversorgung nicht eingehalten wird. Der festgelegte Grundschutz beträgt 48 m<sup>3</sup>/h über eine Dauer von zwei Stunden. Ein entsprechender Nachweis konnte nicht erbracht werden. Aufgabenträger für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist aufgrund des bestehenden Brandschutzverbandes die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

In der Folge wurde die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt durch die Brandschutzdienststelle mehrfach schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Ziel war es, eine Darstellung der bestehenden Löschwassersituation, der Art der Sicherstellung sowie möglicher oder geplanter Maßnahmen zur Deckung

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

des festgestellten Fehlbedarfs zu erhalten. Die im Jahr 2022 vorgelegte Stellungnahme erwies sich als inhaltlich unzureichend.

Zur weiteren Klärung fand im Juni 2022 ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde, der örtlichen Feuerwehr sowie der Kommunalaufsicht des Landratsamtes statt. Dabei wurde die bestehende Problematik erneut erläutert und mögliche Lösungsansätze erörtert. Trotz dieses Termins sowie mehrerer nachfolgender schriftlicher Nachfragen und Fristsetzungen erfolgten keine weiteren Rückmeldungen oder konkreten Maßnahmen seitens der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft.

Das ursprünglich betroffene Bauvorhaben wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Bauherr stellte in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die für sein Vorhaben erforderliche Löschwasserversorgung eigenständig sicher. Unabhängig davon bleibt die Gemeinde Haussömmern weiterhin verpflichtet, den gesetzlich geforderten Grundschutz der Löschwasserversorgung flächendeckend sicherzustellen.

Bis zum Stand 06.01.2026 wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung eingeleitet. Die Löschwassersituation in Haussömmern ist weiterhin unzureichend. Es besteht nach wie vor die Gefahr, dass wirksame Löschmaßnahmen nur eingeschränkt möglich sind.

*Tabelle 2: Übersicht Vorgang Haussömmern*

<b>Datum</b>	<b>Schriftverkehr</b>	<b>Bemerkung</b>
30.09.2021	Erstellen einer Stellungnahme im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens	Löschwasserproblematik wird festgestellt. Keine Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung.
09.02.2022	Anschreiben an die Gemeinde (Bürgermeister) durch die Brandschutzdienststelle Frist: 31.03.2022	Aufforderung der Gemeinde zur Stellungnahme in Bezug zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung
12.05.2022	Stellungnahme der Gemeinde an die Brandschutzdienststelle	Telefonische Absprache und Planung des Ortstermins, da Stellungnahme unzureichend
21.06.2022	Ortstermin Anwesend: Herr Deutsch, Ortsteilbürgermeister, örtliche Feuerwehr, Herr Klose (LRA)	Darlegung der Problematik. Besprechung von möglichen Maßnahmen der Gemeinde.
01.08.2022	Anfrage per Email an die Gemeinde	Da durch die Gemeinde keine Rückmeldung zum Ortstermin erfolgte, wurde nochmals der aktuelle Stand abgefragt.
07.09.2022	Erneutes Anschreiben an die Gemeinde mit Bitte um Stellungnahme und Information an die Kommunalaufsicht LRA UHK	Auf Grund von fehlender Reaktion der Gemeinde wurde erneut um Stellungnahme gebeten.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

23.01.2023	Erneutes Anschreiben an die Gemeinde mit Bitte um Stellungnahme zur Lösung des Problems. Frist 24.02.2023.	Aufgrund fehlender Reaktion der Gemeinde wurde erneut um Stellungnahme gebeten, mit der Aufforderung, die gesetzlichen Vorgaben zur Löschwasserversorgung einzuhalten.
09.03.2023	Erneutes Anschreiben an die Gemeinde mit Bitte um Stellungnahme.	Aufgrund fehlender Reaktion der Gemeinde wurde erneut um Stellungnahme gebeten. Hierbei nochmals ein expliziter Hinweis, dass festgestellt wurde, dass die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt ist und eine Gefahr besteht.
Stand bis zum 06.01.2026	Keinerlei Reaktion auf unsere letzten Anschreiben. Keine eingeleiteten Maßnahmen unserer Kommunalaufsicht. Die Löschwasserversorgung in Haussömmern ist weiterhin nicht ausreichend sichergestellt. Es besteht eine Gefahr, da wirksame Löscharbeiten nur eingeschränkt möglich sind.	

### 3.3 Mangelhafte Löschwasserversorgung Schönstedt

Im Ortsteil Schönstedt der Landgemeinde Unstrut-Hainich bestanden seit mehreren Jahren Defizite in der Löschwasserversorgung, insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes „Am Feldbach“ sowie angrenzender Nutzungen.

Die Problematik wurde erstmals im November 2021 im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau bei einem ortsansässigen Industriebetrieb festgestellt. Dabei zeigte sich, dass die Löschwasserversorgung für das Objekt nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte. In der Folge wurde das Unternehmen aufgefordert, einen entsprechenden Löschwassernachweis zu erbringen. Parallel dazu führte die Brandschutzdienststelle Gespräche mit dem Bauamt der Landgemeinde Unstrut-Hainich sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde, um die grundsätzliche Löschwassersituation im Ortsteil Schönstedt zu klären.

Bei dem betroffenen Unternehmen handelt es sich um einen Industriebetrieb, für den gemäß den genehmigten Bestandsunterlagen und der Bewertung nach der Muster-Industriebau-Richtlinie ein Löschwasserbedarf von 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich ist. Dieser Bedarf setzt sich aus dem kommunalen Grundschutz (96 m<sup>3</sup>/h) und dem durch den Objekteigentümer sicherzustellenden Objektschutz (96 m<sup>3</sup>/h) zusammen. Die Sicherstellung des Grundschutzes obliegt dabei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) der Gemeinde.

Messungen am Hydranten UFH 42 in der Mühlhäuser Straße ergaben im Jahr 2022, dass bei einem Fließdruck von 1,5 bar lediglich eine Durchflussmenge von 41,76 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung steht. Damit wird der nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz deutlich unterschritten.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

In den Jahren 2022 und 2023 wurde die Gemeinde Schönstedt (heute Landgemeinde Unstrut-Hainich) durch die Brandschutzdienststelle mehrfach schriftlich zur Stellungnahme und zur Darlegung von Maßnahmen aufgefordert. Die Gemeinde bestätigte in ihren Rückmeldungen, dass die erforderliche Löschwassermenge nicht sichergestellt ist. Verschiedene Lösungsansätze, darunter der Neubau von Löschwasserteichen oder -zisternen sowie vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, wurden diskutiert, jedoch zunächst nicht umgesetzt.

Ein Großbrandereignis am 15.05.2023 in Schönstedt bestätigte aus Sicht der Feuerwehr erneut die unzureichende Löschwasserversorgung vor Ort.

Im weiteren Verlauf wurde durch die Gemeinde zunächst eine gemeinsame Lösung mit dem Industriebetrieb angestrebt, wonach ein Löschwasserbehälter mit entsprechend doppeltem Volumen für Grund- und Objektschutz errichtet werden sollte. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 2024 stellte die Brandschutzdienststelle jedoch fest, dass durch den Betrieb lediglich ein Löschwasserbehälter für den eigenen Objektschutz realisiert werden sollte. Eine Mitteilung hierüber durch die Gemeinde erfolgte nicht. Die Löschwasserversorgung für den kommunalen Grundschutz blieb damit weiterhin ungeklärt.

Am 09.01.2024 fand ein Gespräch zwischen Vertretern der Landgemeinde Unstrut-Hainich, dem Ortsteilbürgermeister, dem Bürgermeister sowie der Brandschutzdienststelle statt. Dabei wurden sowohl die gesetzlichen Verpflichtungen als auch die technischen Mindestanforderungen an die Löschwasserversorgung erläutert. Die Gemeinde legte mehrere Angebote für Löschwasserbehälter vor, konnte jedoch zunächst keinen geeigneten Standort benennen.

Im weiteren Verlauf wurde durch die Gemeinde im Februar 2025 im Gewerbegebiet „Am Feldbach“ eine Löschwasserzisterne mit einem Nutzvolumen von 120 m<sup>3</sup> errichtet. Zusätzlich wurde eine frostfreie, unterirdische Entnahmestelle mit zugehöriger Feuerwehr-Bewegungsfläche hergestellt. Damit wurde ein Teil des erforderlichen Löschwasserbedarfs abgedeckt und eine wesentliche Verbesserung der Situation erzeugt. Der verbleibende Fehlbedarf soll nach Angaben der Gemeinde über das Trinkwassernetz gedeckt werden. Ein entsprechender Nachweis oder eine rechtlich belastbare Vereinbarung mit dem zuständigen Trinkwasserzweckverband liegt der Brandschutzdienststelle bislang jedoch nicht vor.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst



Abbildung 1: Neue Zisterne Schönstedt

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Löschwasserversorgung im Ortsteil Schönstedt daher noch nicht vollumfänglich gesichert. Insbesondere fehlt ein belastbarer Nachweis zur Deckung des verbleibenden Löschwasserbedarfs sowie eine abschließende Gesamtschau der Löschwassersituation im Ortsteil.

Die Brandschutzdienststelle hat die Gemeinde aufgefordert, eine IST- und SOLL-Analyse für den gesamten Ortsteil Schönstedt zu erstellen. Dabei sind alle vorhandenen Hydranten mit ihren tatsächlichen Durchflussmengen, weitere Wasserentnahmestellen sowie deren Lage und Leistungsfähigkeit zu erfassen und den Anforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW sowie den Festsetzungen der einschlägigen Bebauungspläne gegenüberzustellen.

Tabelle 3: Übersicht Vorgang Schönstedt

Datum	Schriftverkehr / Vorgang	Bemerkung
13.12.2021	Niederschrift zur Gefahrenverhütungsschau	Das Unternehmen wurde aufgefordert, einen Nachweis zur Löschwasserversorgung zu erbringen.
28.03.2022	Telefongespräch mit dem Bauamt Unstrut-Hainich	Vorabinformation zur Löschwasserversorgung im Ortsteil Schönstedt.
28.03.2022	E-Mail vom Rechtsanwalt des Unternehmens	Klarstellung, dass die Gemeinde für den kommunalen Grundschutz zuständig ist und kein Objektschutz vorliegt.
09.05.2022	Anschreiben an die Gemeinde Schönstedt	Aufforderung zur Stellungnahme zur Löschwasserversorgung.
23.06.2022	Antwortschreiben der Gemeinde Schönstedt	Mitteilung, dass die Löschwasserversorgung nicht sichergestellt ist.
01.08.2022	Anschreiben an die Gemeinde Schönstedt und das Unternehmen	Erneute Aufforderung zur Stellungnahme unter Hinweis auf Zuständigkeiten und rechtliche Vorgaben.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

15.08.2022	Schreiben des Unternehmens an den Landrat	Bitte um Unterstützung bei der Klärung der Löschwassersituation.
09.08.2022	E-Mail vom Unternehmen	Darstellung der aktuellen Situation sowie von Vereinbarungen mit benachbarten Unternehmen.
17.08.2022	E-Mail der Brandschutzdienststelle an den Landrat	Sachstandsbericht und Einordnung der Löschwassersituation.
06.09.2022	Besprechung	Gespräch mit dem Bürgermeister und dem Ortsteilbürgermeister von Schönstedt sowie Vertretern der Landgemeinde Unstrut-Hainich zu möglichen Lösungsansätzen.
13.09.2022	Schreiben der Gemeinde Schönstedt	Darstellung der aktuellen Situation und möglicher Lösungsvarianten.
21.09.2022	Schreiben der Gemeinde Schönstedt an das Unternehmen	Rückmeldung zu den bisherigen Abstimmungen.
21.09.2022	Schreiben an die Gemeinde Schönstedt (mit Kenntnis an die Kommunalaufsicht)	Bitte um weitere Rückmeldung und Konkretisierung der vorgesehenen Maßnahmen.
26.10.2022	E-Mail vom Unternehmen	Rückmeldung zu den Abstimmungen zwischen Gemeinde und Unternehmen sowie zur geplanten Lösung.
15.05.2023	Mitteilung der Feuerwehr an die Leitstelle	Feststellung einer mangelhaften Löschwasserversorgung bei einem Großbrand in Schönstedt.
09.01.2024	Gemeinsamer Termin zwischen Gemeinde und Brandschutzdienststelle	Gespräch mit dem Bürgermeister und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung; Vorstellung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung.
19.02.2025	Vor-Ort-Termin / Bau der Löschwasserzisterne im Gewerbegebiet „Am Feldbach“	Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 120 m <sup>3</sup> Nutzvolumen einschließlich frostfreier Entnahmestelle und Feuerwehr-Bewegungsfläche zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet.
29.01.2026	Stand zur Gesamtanalyse	Die IST- und SOLL-Analyse ist derzeit nicht erfolgt. Im Bereich der Wohnbebauung ist weiterhin unklar, ob die Löschwasserversorgung ausreichend ist.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

### 3.4 Mangelhafte Löschwasserversorgung Bothenheilingen

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Jahr 2022 wurde durch die Brandschutzdienststelle festgestellt, dass der Grundsatz der Löschwasserversorgung im Ortsteil Bothenheilingen nicht ausreichend nachgewiesen ist. Aus den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahmen des Trinkwassernetzbetreibers ergab sich, dass die erforderliche Löschwassermenge für den Grundsatz am betroffenen Objekt nicht eingehalten wird. Ob die Löschwasserversorgung im gesamten Ortsteil Bothenheilingen den gesetzlichen Anforderungen entspricht, war zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend geklärt.

Zur Klärung der Gesamtsituation wurde die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen durch die Brandschutzdienststelle mehrfach schriftlich zur Stellungnahme und Darlegung der Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgefordert. Nachdem zunächst keine ausreichenden Rückmeldungen erfolgten, wurden am 09.03.2023 sowie am 20.07.2023 weitere Aufforderungen ausgesprochen. Die dritte Aufforderung erfolgte unter Androhung von Zwangsmitteln.

Am 01.08.2023 führte das Verbandswasserwerk Bad Langensalza eine Hydranten-Durchflussmessung an insgesamt fünf Hydranten im Ortsteil Bothenheilingen durch. Die Messergebnisse wurden der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen sowie der Brandschutzdienststelle übermittelt. Die gemessenen Durchflussmengen bei einem Fließdruck von 1,5 bar lagen zwischen 44,58 m<sup>3</sup>/h und 60,24 m<sup>3</sup>/h und zeigten, dass rechnerisch eine Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden möglich ist.

Gleichzeitig wies das Verbandswasserwerk darauf hin, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Löschwasser bestehe und keine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung vorliege. Die Brandschutzdienststelle stellte hierzu klar, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG bei der Gemeinde liegt und eine Anrechnung der Löschwassermengen aus dem Trinkwassernetz nur bei Vorliegen einer entsprechenden vertraglichen Regelung zulässig ist. Ohne eine solche Vereinbarung kann nicht gewährleistet werden, dass die gemessenen Wassermengen dauerhaft zur Verfügung stehen, da betriebliche Zustände (z. B. Hochbehälterfüllstände oder Pumpenbetrieb) variieren können.

Weitere fachliche Anmerkungen der Brandschutzdienststelle betrafen unter anderem:

- die fehlende Berücksichtigung der durchschnittlichen Trinkwassergrundlast, die von den Messwerten abzuziehen wäre,
- unzureichende Lageangaben der gemessenen Hydranten,
- sowie fehlende Angaben zum Füllvolumen des Hochbehälters.

Mit Schreiben vom 14.09.2023 teilte der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen fristgerecht den Sachstand mit. Darin wurde ausgeführt, dass an einer Lösung gearbeitet wird und die Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrleitungsnetz grundsätzlich möglich erscheint. Zur rechtssicheren Klärung wurde angekündigt, gemeinsam mit dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza eine vertragliche Vereinbarung zur

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Löschwasserbereitstellung anzustreben. Zunächst sollte ein hydraulisches Gutachten für das Trinkwasserrohrleitungsnetz im Ortsteil Bothenheilingen durch ein externes Fachbüro erstellt werden.

Nach Vorlage und Auswertung des hydraulischen Gutachtens wurden die weiteren Maßnahmen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle festgelegt. Parallel dazu wurde durch die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen eine Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 70 m<sup>3</sup> im Bereich der Hohenberger Straße errichtet, um die Löschwasserversorgung insbesondere bei größeren Brandereignissen zusätzlich abzusichern.

Mit Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza zur Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz sowie der Errichtung der Löschwasserzisterne gilt die Löschwasserversorgung im Ortsteil Bothenheilingen nun als gesichert. Die Vereinbarung wurde der Brandschutzdienststelle zur Einsicht vorgelegt. Der Vorgang konnte damit nach einem Bearbeitungszeitraum von nahezu vier Jahren durch die Brandschutzdienststelle erfolgreich abgeschlossen werden.

Tabelle 4: Übersicht Verlauf Bothenheilingen

Datum	Schriftverkehr / Vorgang	Bemerkung
30.11.2022	Eingang der Antragsunterlagen zum Baugenehmigungsverfahren	Feststellung, dass die Löschwasserversorgung für den Grundschutz nicht ausreichend ist; keine Zustimmung zum Bauvorhaben durch die Brandschutzdienststelle.
10.01.2023	Anschreiben der Brandschutzdienststelle an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Aufforderung zur Stellungnahme zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Bothenheilingen.
09.03.2023	Anschreiben der Brandschutzdienststelle an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Zweite Aufforderung zur Stellungnahme; Unterstützung durch das Landratsamt angekündigt.
20.07.2023	Anschreiben der Brandschutzdienststelle an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Dritte und letztmalige Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung bis 15.09.2023 und Androhung von Zwangsmitteln.
01.08.2023	Verbandswasserwerk Bad Langensalza an Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Übersendung der Messprotokolle der Hydrantenmessungen.
07.08.2023	E-Mail der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen an die Brandschutzdienststelle	Weiterleitung der Ergebnisse der Hydrantenmessungen.
09.08.2023	E-Mail der Brandschutzdienststelle an die	Fachliche Anmerkungen und Bewertung der Messergebnisse.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

	Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	
14.09.2023	Schreiben des Bürgermeisters an die Brandschutzdienststelle	Sachstandsmitteilung und Ankündigung weiterer Schritte (hydraulisches Gutachten, Vereinbarung mit dem Zweckverband).
19.10.2023	Schreiben des Bürgermeisters an die Brandschutzdienststelle	Darstellung der weiteren Vorgehensweise und des Bearbeitungsstandes.
06.11.2023	Anschreiben der Brandschutzdienststelle an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Zusammenfassung des Sachstandes und erneute Fristsetzung (neue Frist: 02.09.2024).
03.07.2025	Vereinbarung mit dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza	Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Löschwasserbereitstellung.
29.01.2026	Fertigstellung Bau einer Löschwasserzisterne	Errichtung einer Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 70 m <sup>3</sup> im Bereich der Hohenberger Straße.

### 3.5 Mangelhafte Löschwasserversorgung Neunheilingen

Im Rahmen der Überprüfung der Löschwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen wurde festgestellt, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Ortsteil Neunheilingen nicht vollständig gewährleistet ist. Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen hat diese Feststellung eigenständig schriftlich gegenüber der Brandschutzdienststelle angezeigt.

Zur fachlichen Bewertung wurde durch das Verbandswasserwerk Bad Langensalza eine Hydranten-Durchflussmessung durchgeführt. Die Messungen erfolgten im Jahr 2023 (mit ergänzender Auswertung 2024) an mehreren Hydranten im Ortsteil Neunheilingen. Die ermittelten Durchflussmengen bei einem Fließdruck von 1,5 bar sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Messergebnisse Hydranten Neunheilingen

Gemarkung	ID	Durchflussmenge bei 1,5 bar Fließdruck
Neunheilingen	38_UFH4	38,4 m <sup>3</sup> /h
Neunheilingen	38_UFH7	52,6 m <sup>3</sup> /h
Neunheilingen	38_UFH10	45,6 m <sup>3</sup> /h
Neunheilingen	38_UFH23	33,0 m <sup>3</sup> /h
Neunheilingen	38_UFH27	30,0 m <sup>3</sup> /h

Die Messergebnisse zeigen, dass die erforderliche Löschwassermenge für den Grundsatz nach den Richtwerten des DVGW-Arbeitsblattes W 405 nicht durchgängig erreicht wird. Die Brandschutzdienststelle bewertet die Löschwasserversorgung im Ortsteil Neunheilingen daher als nicht ausreichend sichergestellt. Für die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ergibt sich hieraus ein Handlungsbedarf zur gesetzlichen

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG).

In der Folge wurde zwischen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza eine Vereinbarung zur Bereitstellung von Löschwasser über das Trinkwasserrohrleitungsnetz geschlossen. Im Rahmen der weiteren Betrachtung wurde jedoch festgestellt, dass das vorhandene Hydrantennetz allein nicht ausreicht, um die gesetzlichen Anforderungen an die Löschwasserversorgung vollständig zu erfüllen.

Aus diesem Grund plant die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen ergänzende leitungsunabhängige Löschwasservorräte zu errichten. Konkret ist vorgesehen,

- in der Molkereistraße eine Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup> zu errichten (Grundstückserwerb läuft),
- sowie im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung eine weitere Löschwasserzisterne zu realisieren.

Der Vorgang zur Löschwasserversorgung im Ortsteil Neunheilingen ist damit noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl ist festzustellen, dass über das vorhandene Hydrantennetz ein wesentlicher Teil der Löschwasserversorgung derzeit sichergestellt werden kann. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle besteht daher kein unmittelbarer Handlungsbedarf für Sofortmaßnahmen. Die weiteren Schritte zur vollständigen Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind im laufenden Verfahren umzusetzen.

Tabelle 6: Übersicht Verlauf Neunheilingen

Datum	Schriftverkehr / Vorgang	Bemerkung
11.10.2023	Schreiben des Verbandswasserwerks Bad Langensalza an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Übersendung der Messprotokolle der Hydranten-Durchflussmessungen.
16.11.2023	Schreiben der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen an die Brandschutzdienststelle	Mitteilung, dass die Löschwasserversorgung nicht vollständig sichergestellt ist; Weiterleitung der Messprotokolle.
17.11.2023	Schreiben der Brandschutzdienststelle an die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Rückmeldung zum vorherigen Schreiben; fachliche Auswertung der Messergebnisse.
27.01.2026	E-Mail vom Bauamt der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen	Mitteilung, dass eine Vereinbarung mit dem Verbandswasserwerk Bad Langensalza geschlossen wurde; Bau einer Löschwasserzisterne befindet sich in Vorbereitung.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

### 3.6 Mangelhafte Löschwasserversorgung Schönberg

Im Ortsteil Schierschwende (Gebiet „Schönberg“) der Gemeinde Südeichsfeld bestand über einen langen Zeitraum eine erhebliche und dokumentierte Problematik hinsichtlich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Die Sachlage wurde im Jahr 2024 erneut akut, nachdem es am 01.09.2024 zu einem Brandereignis kam, bei dem durch die örtlich zuständige Feuerwehr festgestellt wurde, dass der vorhandene Hochbehälter leer war bzw. keine funktionsfähigen Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung standen. Die Löschwasserversorgung war zu diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt, was den Einsatzverlauf deutlich erschwerte.

Die Lösch- und Trinkwasserversorgung im Bereich Schönberg erfolgte über eine gemeinsame, historisch gewachsene Infrastruktur bestehend aus einer Quelle (außerhalb des Kreises), einem unterirdischen Behälter sowie einzelnen, teilweise außer Betrieb befindlichen Hydranten. Diese Anlagen versorgten mehrere Objekte, darunter ein Kinder- und Jugendheim (NOVA gGmbH), einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie ein Wohnhaus. Bereits aus früheren Akten (u. a. Aktennotiz aus dem Jahr 2004) war bekannt, dass die baurechtlich geforderte Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden nicht eingehalten wurde. Gleichwohl wurde damals unter besonderen Rahmenbedingungen von dieser Forderung abgewichen. Eine nachhaltige und rechtssichere Lösung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 03.09.2024 stellte die Brandschutzdienststelle erneut fest, dass keine funktionsfähige Löschwasserentnahmestelle vorhanden war, die verfügbare Wassermenge stark schwankte und insbesondere in Trockenperioden keine verlässliche Löschwasserversorgung bestand. Weder der vorhandene Behälter noch die vorhandenen Hydranten waren technisch geeignet oder betriebsbereit, um eine wirksame Brandbekämpfung sicherzustellen. Zudem konnten keine belastbaren vertraglichen Regelungen (z. B. Zweckvereinbarungen) zur Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung vorgelegt werden.

Aufgrund der bestehenden Gefahrenlage wurde das Kinder- und Jugendheim aus Sicherheitsgründen zeitweise geräumt und geschlossen. In einer Fachbesprechung am 10.09.2024 wurden unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle, der Bauaufsicht, des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes, der Gemeinde sowie des Trägers des Jugendheims kurzfristige und langfristige Lösungsansätze festgelegt. Als temporäre Notlösung wurde eine Mindestlöschwassermenge zur reinen Menschenrettung definiert (12 m<sup>3</sup>), die über einen extern aufgestellten Tankwagen bereitzustellen war. Diese Lösung wurde ausdrücklich als Übergangslösung bewertet und erfüllte nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine vollständige Löschwasserversorgung.

Die praktische Umsetzung der Notlösung erfolgte am 18.09.2024 durch die Aufstellung eines landwirtschaftlichen Tankwagens mit ausreichendem Volumen. Eine Löschwasserentnahmeprobe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr verlief erfolgreich, sodass eine eingeschränkte Nutzungsaufnahme des Objektes unter Auflagen möglich war. Gleichzeitig wurde eine Frist zur Herstellung einer dauerhaften und normgerechten Lösung gesetzt.

Als dauerhafte Problemlösung errichtete der Objekteigentümer anschließend einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 14230 mit einem Nutzvolumen von 30 m<sup>3</sup>. Die Abnahme dieser

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Anlage erfolgte am 03.12.2024 durch die Brandschutzdienststelle gemeinsam mit der Feuerwehr und verlief ohne Beanstandungen. Damit ist die Löschwasserversorgung für den Objektschutz des Jugendheims nun ausreichend sichergestellt. Ergänzende Maßnahmen (u. a. Anpassung der Baugenehmigung mittels Brandschutzkonzept, Kennzeichnung, Bewegungsflächen) sind weiterhin umzusetzen und Bestandteil des laufenden Verfahrens. Ein Bauantrag zur Anpassung der vorgeschriebenen Löschwassermenge und brandschutztechnischen Ertüchtigungen wurde im vierten Quartal 2025 bei unserer Behörde eingereicht. Das Genehmigungsverfahren ist derzeit noch in Bearbeitung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Löschwasserproblematik im Bereich Schönberg über viele Jahre bestand und erst durch das Brandereignis im Jahr 2024 mit der notwendigen Dringlichkeit bearbeitet wurde. Für das Heim (Sonderobjekt) konnte eine tragfähige Lösung geschaffen werden. Die hergestellte Löschwasserversorgung dient ausschließlich dem Objektschutz und ist nicht auf weitere Objekte im Gebiet übertragbar. Die grundsätzliche Frage der Löschwasserversorgung im Außenbereich sowie die Klärung von Zuständigkeiten bleiben weiterhin ein strukturelles Thema für die Gemeinde sowie für die Anwohner.

Die Gemeinde bezieht sich auf § 48 Abs. 5 ThürBKG und überträgt die Verpflichtung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung auf die Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der baulichen Anlagen, da diese abgelegen sind und nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind. Die Gemeinde stellt somit die Löschwasserversorgung nicht sicher. Durch die Brandschutzdienststelle wurden alle Anwohner im Gebiet angeschrieben, informiert und um Stellungnahme gebeten. Eine Lösung konnte bisher nicht gefunden werden. Für das Gebiet bzw. für die Wohnhäuser (ausgenommen das Heim) besteht weiterhin eine Gefahr, da kein Löschwasser vorhanden ist.

### 3.7 Mangelhafte Löschwasserversorgung Gewerbegebiet Aschara

Im Gewerbepark Aschara (Stadt Bad Langensalza, Ortsteil Aschara) bestehen seit mehreren Jahren Unklarheiten und Defizite hinsichtlich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Anlass für die erneute Befassung der Brandschutzdienststelle war ein Schreiben der Stadt Bad Langensalza vom 24.02.2025, in dem mitgeteilt wurde, dass bei einer Besichtigung festgestellt worden sei, dass die im Gewerbegebiet vorhandenen Löschwasserzisternen defekt seien und es durch Leckagen zu erheblichen Wasserverlusten komme. In der Folge wurde die Löschwasserversorgung als nicht sichergestellt eingeschätzt und eine mögliche Gefahrenlage angenommen.

Im Gewerbepark Aschara sind mehrere Betriebe ansässig. Eine Auswertung der vorliegenden Baugenehmigungen und Baulasteneintragungen ergab, dass für den überwiegenden Teil der dort ansässigen Betriebe ein Grundschutz der Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich ist. Diese Anforderung ist sowohl den Genehmigungsunterlagen als auch den Richtwerten des DVGW-Arbeitsblattes W 405 zu entnehmen. In den Genehmigungen ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung jedoch vielfach nur unzureichend beschrieben oder nicht abschließend

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

nachgewiesen. Teilweise wird auf eine Sicherstellung über das Trinkwasserrohrleitungsnetz verwiesen, wobei hierzu einzelne Hydranten-Durchflussmessungen vorliegen.

Für einen Betrieb wurde in den Genehmigungsunterlagen neben dem Grundschutz ein zusätzlicher Objektschutz gefordert. Der Gesamtbedarf betrug 384 m<sup>3</sup> Löschwasser, davon 192 m<sup>3</sup> für den Objektschutz, welcher über zwei Löschwasserzisternen mit jeweils 100 m<sup>3</sup> Volumen abgedeckt werden sollte. Diese Zisternen sowie das zugehörige Grundstück stehen im alleinigen Eigentum des Betriebes. Eine Baulasteintragung besteht lediglich für die Zuwegung, nicht jedoch für eine planerische Anrechnung der Zisternen durch andere Betriebe. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung liegen nicht vor. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist eine Mitnutzung/Anrechnung der Zisternen daher nicht möglich, da die vorhandene Löschwassermenge nahezu vollständig für den Objektschutz dieses Betriebes vorzuhalten ist.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 06.03.2025 wurde zudem festgestellt, dass die beiden Löschwasserzisternen nicht normgerecht ausgeführt sind. Eine Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr ist nicht möglich, da weder ein Ansaugschacht noch ein Ansaugrohr vorhanden ist. Darüber hinaus befinden sich die Zisternen in einem baulich schlechten und nicht gewarteten Zustand. Zum Zeitpunkt der Begehung war eine Zisterne zu etwa 70 %, die zweite zu etwa 95 % gefüllt. Gleichzeitig wurde bekannt, dass der betreffende Betrieb nicht mehr existiert und das Objekt derzeit ungenutzt ist. Eine unmittelbare Gefahrenlage durch den Wegfall des Objektschutzes besteht daher aktuell nicht.

Seitens der Brandschutzdienststelle wurde im Rahmen des Termins erneut darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung gesetzlich Aufgabe der Gemeinde ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG). Für das Gebiet „Gewerbepark Aschara“ ist daher eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden durch die Stadt Bad Langensalza sicherzustellen. Nach Aussage des Verbandswasserwerks Bad Langensalza wird das Trinkwasserrohrleitungsnetz in Aschara über eine DN-200-Leitung versorgt. Es besteht die Möglichkeit, die erforderliche Löschwassermenge durch die Addition mehrerer Hydranten bereitzustellen. Eine belastbare Aussage hierzu soll durch eine Hydrantenmessung und eine schriftliche Stellungnahme des Verbandswasserwerks erfolgen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Löschwasserversorgung im Gewerbepark Aschara derzeit nicht abschließend geklärt ist. Die vorhandenen Löschwasserzisternen sind weder normgerecht noch für eine allgemeine Nutzung geeignet und können nicht zur Sicherstellung des Grundschutzes herangezogen werden. Eine akute Gefahr mit sofortigem Handlungsbedarf wurde durch die Brandschutzdienststelle aktuell nicht festgestellt, da zumindest eine teilweise Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrleitungsnetz möglich ist. Die endgültige Sicherstellung des Grundschutzes sowie die Klärung der Zuständigkeiten und technischen Nachweise obliegen weiterhin der Stadt Bad Langensalza.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

### 3.8 Mangelhafte Löschwasserversorgung Faulungen

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens eines gewerblichen Antragstellers wurde festgestellt, dass im Ortsteil Faulungen der Gemeinde Südeichsfeld die Löschwasserversorgung für den Grundschutz nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Brandschutzdienststelle nicht sichergestellt ist.

Hierzu liegt ein Schreiben des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes vom 19.12.2025 vor. Darin wird ausgeführt, dass der Verband nicht für die Bereitstellung von Löschwasser verantwortlich ist. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist daher davon auszugehen, dass keine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Südeichsfeld und dem Wasserleitungsverband zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung besteht. In dem genannten Schreiben werden zudem Messwerte zur Löschwasserversorgung mitgeteilt.

Tabelle 7: Hydrantenmessung Faulungen

Gemarkung	ID	Durchflussmenge bei 1,5 bar Fließdruck
Faulungen	Friedensstraße 4	20,6 m <sup>3</sup> /h
Faulungen	Hauptstraße 46	23,5 m <sup>3</sup> /h
Faulungen	Mühlweg 1	19,1 m <sup>3</sup> /h

Die zugrunde liegende Hydrantenmessung wurde durch den Antragsteller beauftragt und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Brandschutzdienststelle eingereicht. Aufgrund der festgestellten mangelhaften Löschwasserversorgung besteht die Möglichkeit, dass das Baugenehmigungsverfahren nicht positiv abgeschlossen werden kann.

Zur weiteren Klärung des Sachverhalts wurde die Gemeinde Südeichsfeld mit **Schreiben vom 29.01.2026** durch die Brandschutzdienststelle angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung liegt derzeit noch nicht vor.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 4 Gefahrenverhütungsschauen

Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz des Landkreises ist für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach § 26 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) zuständig. Bauliche Anlagen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren ausgehen können, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen nach § 27 ThürBKG der Gefahrenverhütungsschau. Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen sind zur Beseitigung festgestellter Mängel verpflichtet. Diese werden in einer Niederschrift durch die Brandschutzdienststelle mit Angabe von Fristen mitgeteilt.

Nachfolgend werden durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen aus dem Berichtsjahr aufgeführt. Bei allen Begehungen wurden Mängel festgestellt und dem Eigentümer mitgeteilt. Bei noch nicht abgeschlossenen Vorgängen dauert die Mängelbeseitigung noch an.

Gemäß § 27 Abs. 7 ThürBKG kann die zuständige Behörde Gebühren aufgrund einer Satzung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erheben. Eine Satzung hierfür wurde vom Kreistag am 18.12.2020 beschlossen. Bei der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen in gemeindeeigenen und landkreiseigenen Einrichtungen werden keine Gebühren berechnet. Zudem wurde zum Ende des Berichtsjahres durch den Kreistag eine neue Satzung beschlossen. Diese gilt jedoch erst für das Folgeberichtsjahr 2026. Durch die neue Satzung wird eine gerechtere und zeitgemäße Abrechnung umgesetzt. Mit einer Erhöhung der Einnahmen ist allerdings nicht zu rechnen. Durch die neue Satzung werden die Verfahren erst nach Abschluss vollständig berechnet. Da viele Verfahren über mehrere Jahre laufen, ist im Folgejahr mit einem Rückgang der Einnahmen zu rechnen.

Die Soll-Einnahme gemäß dem beschlossenen Haushalt konnte nicht erreicht werden. Dies liegt vor allem daran, dass in einem Großteil der Objekte aufgrund des Gemeinde- oder Landkreiseigentums keine Gebühr erhoben wurde.

Der Schwerpunkt lag im Berichtsjahr vermehrt auf Schulen und Kindertagesstätten. In den Schulen lagen oftmals die Gefahrenverhütungsschauen über der fünfjährigen Frist. Zudem gab es einige gemeldete Brandschutzmängel, weshalb eine Gefahrenverhütungsschau dringend notwendig war. Weiterhin haben viele Kindergärten ihre genehmigte Platzkapazität verringert und hatten hierzu ein neues Betriebserlaubnisverfahren. Hierzu wurde durch das zuständige Landesministerium eine aktuelle Gefahrenverhütungsschau verlangt. Aufgrund der vielen Betriebserlaubnisverfahren kamen Dutzende Anfragen, welche zu einer außergewöhnlich hohen Anzahl an Gefahrenverhütungsschauen in Kindertagesstätten führten. Auch aufgrund der nicht ausreichenden personellen Besetzung des Sachgebietes Vorbeugender Gefahrenschutz konnte nicht die erforderliche Anzahl an Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt werden.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Vermeehrt wurde durch uns festgestellt, dass die Mängelbeseitigung nur sehr schleppend vorangeht. Die Objektverantwortlichen müssen andauernd ermahnt und erinnert werden. Die Mängelbeseitigung stellt sich vermehrt bei landkreis- und gemeindeeigenen Objekten als unzureichend dar. Fristen werden oftmals kaum eingehalten und ziehen sich über mehrere Jahre. Fehlerhafte Planungen, personelle Engpässe, ein unzureichendes Aufgabenmanagement und fehlende finanzielle Mittel sind oftmals die Ursachen, warum Mängel dauerhaft nicht behoben werden.

Tabelle 8: Übersicht durchgeführter Gefahrenverhütungsschauen im Berichtsjahr

Durchführung	Ort	Objekt	Stand
20.03.2025	Mittelsömmern	Kindergarten „Kinderland am Horn“ (AWO)	offen
17.03.2025	Bad Langensalza	Kindergarten „Phantasia“ (AWO)	offen
06.05.2025	Bad Langensalza	Kindergarten "Unstrutspatzen" (THEPRA)	abgeschlossen
08.04.2025	Bad Langensalza	Kindergarten „Spatzennest“ (AWO)	abgeschlossen
15.04.2025	Unstrut-Hainich	Kindergarten „Sonnenschein“	offen
15.04.2025	Unstrut-Hainich	Kindergarten „Regenbogen“	offen
24.04.2025	Unstrut-Hainich	Kindergarten "Knirpsenhaus"	offen
24.04.2025	Unstrut-Hainich	Kindergarten „Ringelwiese“	offen
05.06.2025	Bad Langensalza	Kindergarten "Haus Kinderland" (AWO)	offen
19.06.2025	Nottertal-Heilinger Höhen	Rosskopf + Partner AG	offen
12.06.2025	Bad Tennstedt	Kindergarten "Haus Sonnenschein“	offen
01.07.2025	Unstruttal	Kindertagesstätte "Luhnewichtel“	offen
09.09.2025	Unstrut-Hainich	Thiemsburg - Nationalparkzentrum	offen
11.09.2025	Lützensömmern	Tagungshaus Rittergut e. V.	offen
28.08.2025	Unstrut-Hainich	Kindertagesstätte "Hainich-Wichtel" (ASB)	offen
16.10.2025	Bad Tennstedt	Seniorenresidenz "Alte Brauerei“	offen
23.10.2025	Bad Langensalza	Kindertageseinrichtung „Clara Zetkin“ (ASB)	offen
26.11.2025	Südeichsfeld	Kindergarten „Sankt Franziskus“	offen
02.12.2025	Nottertal-Heilinger Höhen	Kindergarten "Henriette Suchsland" (Awo)	offen
04.12.2025	Unstruttal	Kindertagesstätte Unstrutspatzen (PRIORAT)	offen
30.10.2025	Nottertal-Heilinger Höhen	Seilerhalle	offen

Tabelle 9: Übersicht durchgeführte Gefahrenverhütungsschau in Schulen des Berichtsjahres

Durchführung	Ort	Objekt	Stand
12.05.2025	Unstrut-Hainich	Grundschule Schönstedt	offen
10.06.2025	Bad Tennstedt	Sebastian-Kneipp-Grundschule	offen
02.06.2025	Unstruttal	Staatliche Regelschule Unstruttal	offen
16.06.2025	Nottertal-Heilinger Höhen	Grund- und Regelschule Schlotheim	offen
25.08.2025	Bad Langensalza	Grundschule "Albert-Schweizer"	offen
28.08.2025	Körner	Sophienschule Körner	offen
03.09.2025	Südeichsfeld	Käthe-Kollwitz-Gymnasium	offen
01.10.2025	Unstruttal	Staatliche Gemeinschaftsschule Menteroda	offen
30.10.2025	Nottertal-Heilinger Höhen	Seiler-Gymnasium	offen
06.11.2025	Unstruttal	Daltonschule - Staatliche Grundschule Unstruttal	offen

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 5 Brandschutz an Schulen des Landkreises

Im Berichtsjahr wurden vermehrt Gefahrenverhütungsschauen (GVS) an Schulen im Landkreis durchgeführt. Insgesamt fanden Gefahrenverhütungsschauen an zehn Schulen statt. An jeder Gefahrenverhütungsschau nahmen Vertreter des Schulträgers, der Bauaufsichtsbehörde, der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie des Amtes für Arbeitsschutz teil. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr mehrere Baugenehmigungsverfahren für Schulgebäude durch die Brandschutzdienststelle fachlich begleitet.

Im Rahmen der durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen wurden mehrere Mängel im Bereich des Brandschutzes festgestellt. Keiner der im Berichtsjahr laufenden Vorgänge konnte innerhalb der ursprünglich gesetzten Fristen abgeschlossen werden. In allen Verfahren wurden durch den Schulträger Fristverlängerungen beantragt, teilweise mehrfach, um die erforderlichen Maßnahmen umsetzen zu können.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Lehrkräfte teilweise brandschutzrelevante Aufgaben übernehmen, beispielsweise das Erstellen oder Fortschreiben von Brandschutzordnungen oder die Wahrnehmung weiterer organisatorischer Tätigkeiten im Brandschutz, was nicht in deren Zuständigkeit liegt. Darüber hinaus wurden wiederholt bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen durch die Nutzer der Schulgebäude festgestellt. In einzelnen Fällen führte dies dazu, dass unzulässige Brandlasten in notwendigen Fluren oder notwendigen Treppenträumen vorhanden waren.

Neben dem standardisierten Schriftverkehr zur Mängelbeseitigung wurde auf Grund des Innenverhältnisses mit dem zuständigen Fachdienst des Landratsamtes auch direkte Gespräche zur Verbesserung des Brandschutzes im Bestand allgemein, zu konkreten o.g. Objekten sowie bei aktuellen und künftigen Baumaßnahmen besprochen. In sämtlichen durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen wurde das Fehlen eines benannten Brandschutzbeauftragten als Mangel festgestellt. Abgesehen der Forderung auf Grund von Rechtsverordnungen sieht die Brandschutzdienststelle die Benennung eines Brandschutzbeauftragten als eine zentrale organisatorische Funktion für Fragestellungen des Brandschutzes in Schulgebäuden und in Synergie auch für alle Liegenschaften in Eigentum oder Nutzung des Landratsamtes als erforderlich an. Durch eine entsprechende Zuständigkeit könnten Planungs- und Abstimmungsprozesse gebündelt, brandschutzrelevante Sachverhalte frühzeitig erkannt und notwendige Maßnahmen koordiniert werden. So könnten bei brandschutzrelevanten Eingriffen in den Gebäuden auch die Wirtschaftlichkeit und Belange der Nutzung/der Nutzer beachtet, die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen zielgerichtet verwirklicht und unnötige Mehrausgaben zur Nachbesserung vermieden werden.

Ein Vorschlag der Brandschutzdienststelle lautet auch, die Erstellung von Brandschutzkonzepten als Teil eines Planungsprozesses zeitlich enger und dann auch vollständig mit tatsächlichen Baumaßnahmen zu koppeln. Ein Brandschutzkonzept ist ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept und grundsätzlich vollständig umzusetzen ist. Eine Teilumsetzung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Entwurfsverfassers zulässig und mit erhöhten Abstimmungs- und Genehmigungsprozessen verbunden, bzw. ggf. fachlich nicht möglich. Zum Zeitpunkt der haushaltären wie praktischen Umsetzung von Baumaßnahmen wäre bei älteren

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Brandschutzkonzepten regelmäßig zu prüfen, ob aktuelle gesetzliche Anforderungen und anerkannte Regeln der Technik überhaupt berücksichtigt sind.

Ein Bauantrag, in dem lediglich Teile eines rund zehn Jahre alten Brandschutzkonzeptes umgesetzt werden sollen, kann aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die im Berichtsjahr besichtigten Schulen aus brandschutztechnischer Sicht in einem verbesserungsbedürftigen Zustand befinden und ein erhöhter Koordinations- und Abstimmungsbedarf besteht, die Abstimmungen hierzu sind beständig notwendig.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 6 Anlagentechnischer Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle trifft Festlegungen und führt Kontrollen von organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Errichtung bzw. zum Betrieb von brandschutztechnischen Anlagen, wie beispielsweise Brandmeldeanlagen (BMA), durch. Unterlagen und Abstimmungen erfolgen zwischen dem Sachgebiet des Abwehrenden Gefahrenschutzes und der Rettungsleitstelle. Nachfolgend sind die Vorgänge aus dem Berichtsjahr aufgelistet. Mängel oder Probleme sind der Brandschutzdienststelle derzeit nicht bekannt.

Tabelle 10: Vorgänge zum anlagentechnischen Brandschutz des Berichtsjahres

Datum	Ort	Vorgang	Stand
31.07.2025	Mühlhausen	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage Pflegeheim	abgeschlossen
24.11.2025	Mühlhausen	Abschaltung einer Brandmeldeanlage Verkaufsstätte	abgeschlossen
18.12.2025	Mühlhausen	Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	offen

In dem Dokument „Technische Anschlussbedingungen (TAB)“ des Landkreises werden Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen gegeben. Das Dokument sollte im letzten Jahr überarbeitet werden. Aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF) sollen die „Technischen Anschlussbedingungen“ zurückgezogen werden. Das Erfordernis einer TAB kommt aus einer Zeit, in der noch keine ausführliche Normung für alle Bestandteile und Schnittstellen einer Brandmeldeanlage vorhanden war. Durch die Weiterentwicklung diverser Normungen ist eine TAB überflüssig. Die TAB soll nun durch ein „Merkblatt Brandmeldeanlagen“ ersetzt werden, in dem Hinweise zur Vorgehensweise und Ansprechpartner gegeben werden. Leider konnte seit drei Jahren das neue Merkblatt aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nicht fertiggestellt werden. Das Merkblatt befindet sich immer noch in der Überarbeitung.

Weiterhin wird derzeit an einer weiteren Verfestigung bezüglich der Leitstellenredundanz mit der Leitstelle Eichsfeld gearbeitet. Hierzu soll nun bei Ausfall einer der beiden Leitstellen die jeweils andere Leitstelle alle Brandmeldeanlagenalarmlen erhalten. Damit soll die Ausfallsicherheit weiter verfestigt werden. Hierzu werden derzeit technische Versuche durchgeführt und der Konzessionärvertrag beider Kreise angepasst.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 7 Fortbildungsveranstaltungen

Die Sachbearbeiter des Vorbeugenden Gefahrenschutzes haben an den nachfolgenden Schulungen teilgenommen.

*Tabelle 11: Schulungen aus Berichtsjahr*

19.11. bis 20.11.2025	Fachseminar Sprengstoffrecht für Behörden
-----------------------	---

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 8 Störfallbetriebe des Landkreises

Störfallbetriebe sind Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden sind oder verwendet werden, dass bei einem Unfall erhebliche Gefahren für Menschen, Umwelt oder Sachwerte entstehen können. Die rechtliche Grundlage bildet die Störfall-Verordnung (12. BImSchV), welche die Betriebe verpflichtet, besondere Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung möglicher Auswirkungen zu treffen. Abhängig von Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe werden die Betriebe in Betriebe der unteren oder oberen Klasse eingestuft. Für Störfallbetriebe der oberen Klasse sind unter anderem externe Notfallpläne zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, um im Ereignisfall ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten Stellen sicherzustellen.

Objektbezeichnung	Gemeinde	Einstufung nach 12. BImSchV
Volksbank e. G., Lager Mühlhausen	Mühlhausen	untere Klasse
Biomethan Menteroda GmbH	Unstruttal	obere Klasse
AGN Agrargesellschaft Neunheilingen mbH BIOGASANLAGE Bothenheilingen	Bothenheilingen	untere Klasse
TEP Thüringer Energie Speichergesellschaft mbH UGS Allmenhausen	Marolterode	obere Klasse

Im Berichtsjahr hat der Eigentümer beziehungsweise Betreiber des Störfallbetriebes BayWa Agrarhandel GmbH – PSM-Lager Bad Tennstedt den Betrieb abgemeldet und den Standort geschlossen. Die Gründe für die Schließung sind der Brandschutzdienststelle nicht bekannt. Durch die Schließung dieses Standortes hat sich die Anzahl der Störfallbetriebe im Landkreis auf vier reduziert.

Störfallbetriebe haben aufgrund ihres erhöhten Gefahrenpotenzials im Ereignisfall eine besondere Bedeutung. Sie unterliegen verkürzten Kontrollintervallen und müssen regelmäßig durch die zuständigen Feuerwehren beübt werden. Darüber hinaus sind durch den Vorbeugenden Gefahrenschutz in der Zuständigkeit als untere Katastrophenschutzbehörde für Störfallbetriebe der oberen Klasse externe Notfallpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnten diese externen Notfallpläne bislang nicht erstellt werden. Zudem konnte nicht auf bestehende oder frühere Planungen zurückgegriffen werden, da keine externen Notfallpläne vorhanden sind. Die Pläne müssen daher grundlegend neu erarbeitet werden, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist.

Für die Erstellung der externen Notfallpläne sind zudem umfangreiche Zuarbeiten der jeweiligen Unternehmen erforderlich, welche inzwischen überwiegend vorliegen. Es ist vorgesehen, die externen Notfallpläne im kommenden Jahr zu erstellen und diese anschließend gemeinsam mit den Objektbetreibern sowie den örtlich zuständigen Feuerwehren abzustimmen.

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

## 9 Dokumentenfreigabe

**Hinweis:**

Die Erstellung dieses Berichts hat einen zeitlichen Aufwand von 23 Arbeitsstunden durch einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (Besoldungsgruppe A 11) sowie zwei Arbeitsstunde durch einen Beamten der Besoldungsgruppe A 13 erfordert. Hinzu kommt weiterer Arbeitsaufwand durch Sachbearbeiter zur Aufbereitung und Einbringung in die Kreistagssitzung.

Der Nutzen des Berichts sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen des Kreistages sollten daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Erstellung dieses Berichts künftig als zweckmäßig und verhältnismäßig anzusehen ist.

Dokumentenfreigabe			
Unterschrift: Verfasser	M. Herting Vorbeugender Gefahrenschutz	Unterschrift:	F. Krieg Fachdienstleiter

Rev.-Stand:	01	Ersteller:	M. Herting (BA)	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Sachgebiet:	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	Aktualisierung:	05.02.2026	Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst